FORMELL GEPRÜFT | ID: 6854 | 03.08.2026

Ordnung betreffend die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates Bettingen (Entschädigungsordnung Bettingen)

Änderung vom 8. Dezember 2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen

beschliesst:

I.
Ordnung betreffend die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates Bettingen (Entschädigungsordnung Bettingen) vom 23. Juni 2020 [1)] (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

[1] Die Jahresentschädigung der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates wird wie folgt festgesetzt:

a) **(geändert)** Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: Fr. 27'000;
b) **(geändert)** übrige Mitglieder des Gemeinderates: Fr. 20'500.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

[2] Für genehmigte Sitzungen und Anlässe wird den Mitgliedern des Gemeinderates eine Entschädigung von Fr. 70 pro Stunde ausgerichtet.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

[1] Für Klausuren, Weiterbildungen, umfangreiche Projekte und ausserordentliche Anlässe kann anstatt Sitzungsgeld eine oder mehrere Tagespauschalen (in der Höhe von Fr. 560) zugesprochen werden.

§ 5 Abs. 1

[1] Zur Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Unkosten wie private Büroinfrastruktur, Kommunikation (Telefonie, Internet), Fahr- und Reisespesen sowie Repräsentationskosten erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine jährliche Spesenpauschale wie folgt:

a) **(geändert)** Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: Fr. 2'500;
b) **(geändert)** übrige Mitglieder des Gemeinderates: Fr. 1'250.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Mai 2027 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Dr. Nikolai Iwangoff Brodmann
Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer

ZRD
03.08.2026
RGS

[1)] SG BeE 153.860